

NSchG – Kommentar § 34

mündlichen Leistungen beruhen, nachvollziehbar auf Aufzeichnungen gestützt werden können. Allerdings bleibt es den Lehrkräften überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen. Auch Notizen sind in einer angemessenen zeitlichen Nähe zum Zeitpunkt der mündlichen Leistung zu machen (VG Braunschweig, Beschl. vom 24. 10. 1997 – 6 B 61.222/97).

Eine Lehrkraft begeht **Urkundenfälschung** (§ 267 Abs. 1 StGB) in mittelbarer Täterschaft, wenn einer strafunmündigen Schülerin - unter 14 Jahre - erlaubt wird, eine Schulaufgabe nach Abschluss der regulären Prüfungszeit zu ändern (AG Pfaffenhofen a. d. lfm, UrI. vom 29. 10. 2003, NSZ-RR 2004 S. 170, NJW 2004 S. 2176). Eine **schwere Urkundenfälschung** ist gegeben, wenn eine Lehrkraft Rechtschreibfehler in Abiturklausuren mit Kugelschreiber oder Füller korrigiert (AG Bonn, Presseinformation der NRW-Justiz vom 12. 3. 2010).

Zuwendungen zur Durchführung der Hausaufgabenhilfe für schulpflichtige ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler regelt der RdErl. d. MK vom 8. 7. 1998 (SVBl. S. 1020).

3.5.3 Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (z. B. in der Sprache, in der Motorik, in der Sinnwahrnehmung) ist zu prüfen, ob insbesondere bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (Nr. 5 des RdErl. d. MK vom 22. 3. 2012, SVBl. S. 266, s. auch Erl. 7.1.1 zu § 59). Im Rahmen eines Nachteilsausgleiches können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden (s. *Behrens/Wachtel*, SVBl. 2008 S. 144, von *Zimmermann/Wachtel*, SVBl. 2013 S. 449). Ein Nachteilsausgleich stellt **keine Bevorzugung** dar.

Bei **Unterrichtsleistungen** ist in der Regel für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches **kein Antrag** erforderlich. Es handelt sich um eine pädagogische Aufgabe, die von der Schule im Hinblick auf die **Fürsorgepflicht** und unter Beachtung des **Benachteiligungsverbot**es des Art. 3 GG in eigener Verantwortung wahrzunehmen ist. Schulen aller Schulformen sind verpflichtet, einer Behinderung oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.

Von Amts wegen sind Ausgleichsmaßnahmen anzubieten, soweit

- die Behinderung für die Schule offenkundig ist, wie z. B. bei dauernden Körperbehinderungen
- die Behinderung der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der Schülerin oder dem Schüler angezeigt worden ist, wie z. B. bei festgestellter Legasthenie,
- die Schule selbst die Art und das Ausmaß der Behinderung verlässlich einschätzen kann, wie z. B. Fraktur der Schreibhand.

Ein Nachteilsausgleich sollte durch **Beschluss** der **Klassenkonferenz** (Art und Umfang der Hilfen) im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten gewährt werden. Ein verbindliches formales Verfahren ist in Niedersachsen bisher nicht vorgesehen. Allerdings sollten die Einzelheiten im Förderplan oder in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung festgehalten werden.

Eltern können auf einen möglichen oder notwendigen Nachteilsausgleich hinweisen oder ihn für ihr Kind vorschlagen. Dies ist immer dann geboten, wenn es sich um eine Behinderung handelt, die nur vorübergehend vorhanden ist (Unfall, Krankheit) oder in ihren Auswirkungen der Schule nicht bekannt ist.

Im **Prüfungsrecht** kann die Prüfungskommission eine Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches treffen (§ 37 AVO-Sck. I, abgedruckt bei § 59 Erl. 10). Behinderungen müssen ausdrücklich geltend gemacht werden, soweit sie nicht offensichtlich sind, z. B. Sehnenscheidenentzündung bei der Anfertigung schriftlicher Abiturarbeiten.

24 a

NSchG – Kommentar § 34

Während die **Gesamtkonferenz** Grundsätze für den Nachteilsausgleich beschließen und diese im Schulprogramm niederlegen kann, ist die **jeweilige Fachlehrkraft** in eigener pädagogischer Verantwortung möglichst auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesamtkonferenz für die Zulassung individueller Nachteilsausgleiche zuständig, denn die individuelle Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss regelmäßig überprüft werden, weil sich die Voraussetzungen dafür verändern können.

3.5.4 Notenschutz

Das **niedersächsische Schulrecht** kennt **keinen Notenschutz**. Unter Notenschutz wird die Nichtberücksichtigung einer Note verstanden (z. B. bei Versetzungsentscheidungen). Damit würde auch eine Nichtberücksichtigung der zugrunde liegenden mündlichen und schriftlichen Leistungen in einem Fach oder mehreren Fächern einhergehen.

Nach alledem kommt ein Notenschutz (z. B. **keine Wertung der Rechtschreibleistungen**) auch nicht bei einer **Legasthenie** in Betracht (OVG Lüneburg, Beschl. vom 25.3.2011 – 2 ME 52/11 –, vgl. VGH BW, Beschl. vom 23.1.1980 – XI 2202/79 –). Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche unterliegen hinsichtlich möglicher Punkteabzüge denselben Regelungen wie andere Schülerinnen und Schüler, EB VO-GO Nr. 10.13 i. V.m. EB – AVO-GOBAK Nr. 9.11. Nach diesen Regelungen ist bei der Entscheidung über einen Punkteabzug ein nur quantifiziertes Verfahren nicht sachgerecht. Die offene Formulierung der EB lässt es zu, dass allein die wertende Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen Verantwortungsbereiches eine Entscheidung über einen Punkteabzug trifft. Dies ist sachgerecht, denn dadurch kann behinderten Prüflingen einzelfallbezogen entsprochen werden. Außerdem kann dabei die wertende Lehrkraft die unterschiedlichen Erscheinungsbilder der Legasthenie sachgerecht gewichten. Voraussetzung für einen Notenschutz bei Behinderten wäre, dass die Kausalität zwischen einer Verschlechterung von Noten und der Behinderung konkret festgestellt werden kann. Es genügt nicht, dass die schulischen Leistungen allgemein aufgrund der Behinderung schlechter sind als sie ohne Behinderung wären (VG Stuttgart, Beschl. vom 12.7.2012 – 12 K 2267/12 –).

Schülerinnen und Schüler, die unter einer **Rechenschwäche (Dyskalkulie)** leiden, haben ebenfalls keinen Anspruch auf Notenschutz (VG Braunschweig, Ur. vom 16.4.2013 – 6 A 204/12 –).

Ein Anspruch auf Notenschutz ergibt sich auch nicht aus dem Verfassungsrecht. Der maßgebliche Grundsatz der Chancengleichheit gilt auch bei der Bewertung schulischer Leistungen. Im Einzelfall kann sich lediglich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich ergeben (Thüringer OVG, Beschl. vom 17.5.2010 – 1 FO 854/10 –, VG Braunschweig, s. o., m. w. N.).

4. Unterrichtung (Absatz 3)

In dieser Vorschrift ist erstmals i. S. einer **schulinternen Rechenschaftslegung** die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters enthalten, die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten (LT-Drs. 15/2824 S. 13), d. h. auch über die Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz keine Entscheidungsbefugnis hat. Entsprechende Regelungen sind in §§ 38 a Abs. 2, 38 c Abs. 2 und 40 NSchG enthalten.

Was unter den Begriff „wesentliche Angelegenheit“ fällt, ist im Gesetz nicht näher definiert. Dies ist aus verwaltungspraktischer Sicht bedenklich, denn Zuständigkeitsregelungen sollten nicht an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft werden. Sie sind auslegungsbedürftig und könnten leicht zu Meinungsverschiedenheiten führen. Auszugehen ist von objektiven Kriterien. Wesentlich sind alle diejenigen Angelegenheiten, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, mit der Umsetzung des Schulprogramms und Verbesserungsmaßnahmen, der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, der Erziehung sowie der Organisation und Verwaltung befassen. Es muss sich um Angelegenheiten handeln, die von besonderer Bedeutung, Trag-

24 c